

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 67 (1969)

Heft: 2

Artikel: Die Regionalplanungsgemeinschaft Untermain

Autor: Bachmann, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-222982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Regionalplanungsgemeinschaft Untermain

E. Bachmann

Wenn die Stadtentwicklung bis vor kurzem bis zu einem hohen Grade das Ergebnis zunehmender Bevölkerung wegen des Soges zur Stadt war, so beobachten wir in den letzten Jahren die gegenläufige Bevölkerungsbewegung von der Stadt auf das Land, ohne daß jedoch die wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Beziehungen gegenüber der zentripetalen Entwicklungsrichtung Änderungen erfahren haben. Der zentrale Charakter des Regionkerns bleibt bestehen, die Lebensintensität des Zentrums steigert sich weiter, die zentralen Funktionen der Stadt werden in Umfang und Art erhöht, die City-Bildung mit ihrer Abnahme der Wohnbevölkerung geht zugunsten der Arbeitsstättenzahl weiter. Indirekt wird dadurch der Aktionsradius der Stadt weit über ihre Grenzen hinaus verlängert.

Wenn die Erfüllung der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Funktionen der zu einer Stadtregion gehörenden Gemeinden auf Schwierigkeiten stößt, sei es, daß die Gemeinden nicht mehr genügend Infrastrukturleistungen zur Verfügung stellen können, um die Beziehungen ihrer Einwohner zur Kernstadt zu befriedigen, sei es, daß gewisse Verhältnisse, wie zum Beispiel die Beschaffung von Landreserven durch das Zusammenwachsen mit dem Regionkern sich nachteilig auswirken, dann werden diese Funktionen zu gemeinsamen Interessengebieten. Die Verwirklichung solcher Funktionen zwingt dann die daran interessierten Gemeinden zu gemeinsamem Handeln und damit auch zur gemeinsamen Planung, das heißt zur Regionalplanung. Die Vorortsgemeinden schließen sich zur Realisierung der Planung mit der Stadt am zweckmäßigsten zu einer Planungsgemeinschaft zusammen, ohne dabei ihre politische Selbständigkeit zu verlieren.

Es gibt wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und andere Merkmale der Planungsgemeinschaft, die, unabhängig von Landesgrenzen, Gemeinsames aufweisen. Es dürfte für uns von Vorteil sein zu wissen, wie andere Gebiete diese Probleme zu lösen versuchen.

Die Großstadt Frankfurt am Main mit den benachbarten Städten Offenbach und Hanau sowie den umliegenden über 200 Gemeinden zählt 1,7 Millionen Menschen. Sie sprengt also bei der Bevölkerungszahl jeden Vergleich zu schweizerischen Verhältnissen. Diese 1,7 Millionen Menschen zählen rund 30% der Gesamtbevölkerung Hessens, weisen aber eine Steuerkraft von 60% des gesamten Landes auf. Innerhalb dreier Jahre nahm die Bevölkerung dieses Gebietes um 107 000 Personen zu! Frankfurt war zudem auch im Verhältnis zu seiner Umgebung derart finanzstark, daß dadurch das historisch bedingte Spannungsverhältnis zu den benachbarten Gemeinden zusätzlich belastet wurde. Das sind Gegebenheiten, bei denen Parallelen zu schweizerischen Verhältnissen durchaus bestehen.

Nicht unbekannt ist auch die Tatsache, daß vor einigen Jahrzehnten das Territorium einer Großstadt durch Eingemeindungen wuchs, daß heute aber Eingemeindungen nicht möglich, nicht wünschbar oder politisch nicht salonfähig sind. Dennoch zeigt sich im Raume von Frankfurt – wie anderswo – die Notwendigkeit, gemeinsame Probleme wirtschaftlich, technisch und kulturell eng verflochtener Gemeinwesen gemeinsam zu lösen. Zehn Gemeinden mit den Städten Frankfurt, Offenbach und Hanau gründeten daher zusammen mit sieben Landkreisen die Regionalplanungsgemeinschaft Untermain in der Form eines Zweckverbandes. In der Region befinden sich 240 Gemeinden mit einer Bevölkerung von 1,7 Millionen Menschen. Die Regionalplanungsgemeinschaft besorgt im Planungsraum die Aufgaben des Trägers der Regionalplanung und legt damit den regionalen Raumordnungsplan – wir würden sagen: den Landesplan – verbindlich fest. Der Geschäftsführer der Planungsgemeinschaft, R. Sander, führte dazu aus:

«Es ist die selbst auferlegte Beschränkung, welcher sich die Verbandsmitglieder unterzogen haben, obwohl das Hessische Landesplanungsgesetz den Kommunen der Kreisstufe, also den Landkreisen und kreisfreien Städten, die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen hat. Auf diese sehr elementare Funktion, welche die Rechte und Zuständigkeiten zur räumlichen Festlegung fast aller kommunalen Maßnahmen umfaßt, haben sie zugunsten der größeren Einheit verzichtet. Sie haben sich mit der Rechtsform des Zweckverbandes und damit in einer Gefahrengemeinschaft zusammengeschlossen, die jeden Partner nur unter Zustimmung aller übrigen entläßt.»

Eine solche Gemeinschaft war nur unter der Voraussetzung zu erreichen, daß der größte Partner, die Stadt Frankfurt am Main, die Hauptlast der Finanzierung trägt, ohne den Zweckverband zu beherrschen. Tatsächlich bringt denn die Großstadt Frankfurt ungefähr 55% der gesamten Verbandsfinanzen auf, verfügt aber im obersten Verbandsorgan, der Verbandsversammlung, nur über neun von 62 Sitzen. Der regionale Raumordnungsplan kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen aufgestellt und abgeändert werden. Gegenüber dem Beschluß einer Verbandsversammlung gibt es darüber hinaus ein aufschiebendes Veto. Wenigstens ein Fünftel der Vertreter kann in einer Verbandsversammlung gegen einen Beschluß einen Einspruch einlegen. In diesem Falle muß diese Angelegenheit in einer kommenden Verbandsversammlung neu behandelt werden; ein gleichlautender Beschluß bedarf einer Mehrheit der anwesenden Vertreter.

Die Planungsgemeinschaft Untermain versucht durch kluge Regelungen über die Vertretung der Gemeinden und Landkreise, über die Verteilung der Zuständigkeiten und des Abstimmungsmodus ein Gleichgewicht zu erreichen, das sonst kaum vermeidbaren Spannungen zuvorzukommen soll. Man darf auf die Wirksamkeit dieses Zweckverbandes gespannt sein.